



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51,
96305 Kronach

B 1273

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054 IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX,
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

35

18.05.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- 71 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337) geändert worden ist
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

40

71

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337) geändert worden ist

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert des Landkreises Kronach lag an fünf Tagen in Folge (14., 15., 16., 17. und 18.05.2021) unter dem Wert von 150. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander

folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Somit gelten ab dem 20.05.2021 für Handel und Dienstleistungen - zusätzlich zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften - folgende Regelungen nach § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum unter folgenden zusätzlichen Maßgaben zulässig:

1. Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche.
2. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
3. Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Anti-

gentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 nachweisen.

Auf die geltenden Erleichterungen für vollständig Geimpfte und Genesene nach § 1 a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Übrigen sind alle Vorschriften der 12. BayIfSMV weiterhin genauestens zu beachten.

Die ab dem 20.05.2021 geltenden Regelungen treten erst dann wieder außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen wieder überschritten worden ist. In diesem Fall ergeht eine erneute Bekanntmachung.

Kronach, 18.05.2021
Landratsamt Kronach

Belinda Quenzer
Oberregierungsrätin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat